



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.02.2025

Beginn: 18:35
Ende: 20:52
Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

anwesend ab TOP 1Ö (ab 19:29 Uhr)

Folberth, Katja

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Ortssprecher

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Helmreich, Carolin

Schrenk, Michael

Presse

Zinnecker, Friedrich

Gäste

Grabner, Barbara

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beer, Johann

Falk, Philipp

Fuchs, Michael

Proff, Reiner

Schäller, Simone

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Weitere Anwesende:

Barbara Grabner



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ im Ortsteil Haslach, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
- TOP 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ mit integriertem Grünordnungsplan im OT Haslach, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2025
- TOP 4 Baugesuche
- TOP 4.1 Hopfengarten, Hopfengarten 5, Neubau eines Flachdach-Anbaus und einer Terrassenüberdachung
- TOP 5 Abwasseranlage; Einleiten Niederschlagswasser Sportplatzsiedlung, Wasserrechtsverfahren Einleitgenehmigung
- TOP 6 Überwuchs aus Privatgrundstücken in den öffentlichen Raum
- TOP 7 Musikschule DKB-FEU-HERR-WTR e.V.; Erhöhung der Jahreswochenstunden für den Markt Dürrwangen
- TOP 8 Jochen Reuter; Antrag 17 lt. Schreiben vom 08.04.2024
- TOP 9 Betriebsprüfung der Marktgemeinde durch die Deutsche Rentenversicherung
- TOP 10 Stadt Feuchtwangen, 5. Änderung und Erweiterung B-Plan "Industriegebiet West" sowie 27. FNP-Änderung
- TOP 11 Bekanntgaben
- TOP 11.1 Haushalt 2025 und mittelfristige Haushaltsplanung 2026-2028
- TOP 11.2 Bauantrag Neubau Maschinenhalle und Überdachung Hackschnitzellager in Halsbach
- TOP 11.3 Anregiomed
- TOP 11.4 Demokratie-Kampagne der Region Hesselberg zur Kommunalwahl 2026
- TOP 11.5 Termine
- TOP 12 Sonstiges
- TOP 12.1 Kreistag; Kürzung Schlüsselzuweisungen durch den Freistaat



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:35 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ im Ortsteil Haslach, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung vom 15.10.2024 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ gebilligt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert. Die 5. Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ abzugleichen. Die Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.

Die ca. 5,0 ha große Fläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Haslach. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der Flurstücke 114 und 115 (Bestand), 333 (best. Wirtschaftsweg) und 397 (Erweiterung) der Gemarkung Haslach. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die Sonderbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes bedarfsgerecht dargestellt.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes lag mit Begründung und Umweltbericht öffentlich im Rathaus des Markt Dürrwangen in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 aus.

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen zwei Stellungnahmen ein.

Beratung über die Stellungnahmen / Abwägung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wurden 23 Behörden/TÖB mit Brief vom 15.11.2024 angeschrieben und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 7 Anregungen und Hinweise zur Planung mitgeteilt. Weitere 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass Sie keine Einwendungen haben. Die Stellungnahmen und Abwägungen können aus der Anlage entnommen werden.

Nach der erfolgten Abwägung kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden.

Die Abwägungstabelle ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Barbara Grabner vom IB Heller weist weißt daraufhin, dass lt. dem Wasserwirtschaftsamt der Parkplatz aufgrund möglicher PKW-Havarien in vollständig versiegelter Bauweise auszuführen ist. Dies wird in den Unterlagen geändert.



Diskussion im MGR:

Das im Bürgereinwand 1 angesprochene „mobile Haus“ steht seit Jahren im Altbereich des Kinderzoo Wille, so MGR Kiefner. Für alle vorhandenen Gebäude liegen Genehmigungen vor, so Frau Grabner.

MGR Reuter weist daraufhin, dass lt. Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt bei einer Vergrößerung der Fläche mit einer Zunahme der Besucher zu rechnen ist und somit auch mit mehr Abwasser. Frau Grabner erwidert, dass das Ziel der Erweiterung nicht ein Mehr an Besuchern ist, sondern den Parkplatz und den Freilauf der Tiere zu erweitern. Es dürfen keine neuen Attraktionen geschaffen werden. Dies wurde den Betreibern auch immer wieder so kommuniziert. Dem widerspricht MGR Reuter. Für ihn stimmt die Stellungnahme des IB nicht mit den Aussagen des Betreibers überein. Der Betreiber rechnet mit steigenden Besucherzahlen. MGR Reuter verweist auf einen TOP im nichtöffentlichen Teil der MGR-Sitzung. Er möchte wissen, was passiert, wenn sich durch den Betreiber nicht an die Vorgaben gehalten wird. Der BP basiert auf einer Zählung. Allerdings gibt es Tage mit weitaus mehr Besuchern. Er und MGR Kiefner haben an manchen Tagen 500 Fahrzeuge gezählt. In dem Fall kann die Polizei bei widerrechtlich parkendem KFZ Strafzettel verteilen, so Frau Grabner. Dies ist allerdings bisher nicht erfolgt, so MGR Reuter. 1. BGM Konsolke erklärt, dass er Parkverbote außerhalb des Parkplatzes des Kinderzoo Wille erlassen wird, um ein Parken außerhalb der vorgesehenen Parkflächen zu verhindern. Für MGR Kriegler ist klar, dass man auf die Werbung des Wille Kinderzoo keinen Einfluss hat. Man sollte aber überprüfen, ob die Möglichkeit bestünde eine Veränderungssperre zu verhängen, damit keine neuen Attraktionen geschaffen werden können. Eine Erweiterung ist nicht möglich, da hierfür die Flächen fehlen, so Frau Grabner. Außerdem wäre Rückbau hier ein gängiges Mittel, falls unrechtmäßige Attraktionen geschaffen werden sollten. Dies sagt 1. BGM Konsolke zu. Dies wurde in der Vergangenheit bereits praktiziert. Lt. 1. BGM Konsolke wird außerdem eine Feuerbeschau durch die Marktgemeinde durchgeführt werden. Außerdem wäre ein reiner online Ticketverkauf ein probates Mittel, um die Besucherzahlen zu kontrollieren. Dies kann allerdings baurechtlich nicht gelöst werden, sondern nur privatrechtlich, so Frau Grabner. MGR Rank fragt nach, ob die Marktgemeinde eine Höchstzahl an Besuchern festlegen kann. Grundsätzlich wäre eine derartige vertragliche Vereinbarung möglich, so 1. BGM Konsolke. Er wird eine derartige Vereinbarung erwirken. Frau Grabner wirft ein, dass die Besucherzahl an sich über die Zahl der Stellplätze gesteuert wird. Für MGR Reuter ist es auch wichtig, dass die Attraktionen, wie z.B. die Eselwanderungen nur auf dem Gelände des Wille Kinderzoo stattfinden und nicht außerhalb. Es wird noch ergänzt, dass die Eselwanderungen nur auf dem Gelände des Wille Kinderzoo stattfinden dürfen. Dies sagt 1. BGM Konsolke zu. Bezüglich der Kamele möchte MGR Reuter wissen, ob sich diese schon im Besitz der Familie Wille befinden. Ursprünglicher Sinn der Erweiterung war die Schaffung von mehr Freifläche für den aktuellen Tierbestand und nicht für neue Tiere. Dem entgegnet 1. BGM Konsolke, dass zwar eine Genehmigung für Kamele vorliegt, diese aber erst in Haslach untergebracht werden dürfen, wenn die Elefanten verstorben sind. Auf die Frage hin, wie der Stand beim Bau des Radweges sei, erklärt 1. BGM Konsolke, dass der Vermessungstermin stattgefunden hat und der Bau des Radweges weiter vorangetrieben wird. Auf die Frage von MGR Reuter hin, wie das Wasser bei Starkregenereignissen abgeleitet werden soll, erwidert Frau Grabner, dass auf den Koppeln ein offenes Regenüberlaufbecken geschaffen werden muss. Der gemeindliche Graben kann dann als Vorfluter verwendet werden. MGR Kiefner weist daraufhin, dass der öffentliche Weg durch das Gelände des Kinderzoos auf dem Plan eine andere Farbgebung erhalten sollte. Aktuell sieht es so aus, wie wenn er zum Gelände des Kinderzoos gehören würde. Diese Änderung wird von Frau Grabner zugesagt.

Heinz Beck kommt.



MGR Reuter fragt nach, ob die Beschilderung für den Kinderzoo über den Kreisverkehr erfolgen wird. Dies wird von Frau Grabner bejaht. 2. BGM Baumgärtner möchte wissen, wie oft die Einhaltung der Vorgaben überprüft werden wird. Dies ist zunächst Sache der Kommune, so Frau Grabner. Falls eine Nichteinhaltung vorliegt muss das LRA informiert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt den formulierten Abwägungsvorschlägen gem. Abwägungstabellen zu und kommt zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen / Hinweise, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden.

Er stimmt den Beschlussvorschlägen auf Grundlage der Abwägungstabellen (Stand: 07.02.2025) zu.

Die vom Ingenieurbüro Heller gefertigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ in der Fassung vom 07.02.2025 mit Begründung und Umweltbericht wird hiermit verbindlich festgestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ mit integriertem Grünordnungsplan im OT Haslach, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung vom 15.10.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ im Ortsteil Haslach gebilligt.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Haslach und besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich 1 umfasst das bestehende Gelände des Kinderzoo, der Teilbereich 2 umfasst die erforderlichen Erweiterungsflächen die als Parkplätze und Freigehege dienen sollen.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung des Bestandes und der funktionalen Entwicklung des Kinderzoo Wille, um die tierschutzrechtlichen Anforderungen herstellen zu können.

Um künftige Erweiterungen, Erneuerungen oder Ergänzungen zu ermöglichen, wird das Gelände inkl. der erforderlichen Erweiterungsflächen planungsrechtlich neu geregelt. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, ein verträgliches Nebeneinander zwischen Kinderzoo und angrenzender Wohnbebauung zu erreichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Flurstücke 114 und 115 (Bestand), 333 (best. Wirtschaftsweg) und 397 (Erweiterung) der Gemarkung Haslach und hat eine Größe von ca. 5,0 ha.

Der Flächennutzungsplan entspricht nicht den Darstellungen des Bebauungsplanes und wird deshalb gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Parallelverfahren geändert.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ mit integriertem Grünordnungsplan lag mit Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung öffentlich im Rathaus des Markt Dürrwangen in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 aus.

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen zwei Stellungnahmen ein.

Beratung über die Stellungnahmen / Abwägung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wurden 23 Behörden/TÖB mit Brief vom 15.11.2024 angeschrieben und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 7 Anregungen und Hinweise zur Planung mitgeteilt. Weitere 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass Sie keine Einwendungen haben. Die Stellungnahmen und Abwägungen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Bei den Änderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen die gem. Abwägungsvorschlägen erforderlich waren, handelt es sich um redaktionelle Anpassungen die nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen.

Nach der erfolgten Abwägung kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ als Satzung beschlossen werden. Bestandteil der Satzung ist der Lageplan mit seinem zeichnerischen und textlichen Teil einschließlich Begründung mit Umweltbericht (in der Fassung vom 07.02.2025), integrierten Grünordnungsplan sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (in der Fassung vom 27.01.2025).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt den formulierten Abwägungsvorschlägen gem. Abwägungstabellen zu und kommt zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ vorgebrachten Anregungen / Hinweise, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden.

Er stimmt den Beschlussvorschlägen auf Grundlage der Abwägungstabellen (Stand: 07.02.2025) zu.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ mit Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, integriertem Grünordnungsplan (jeweils in der Fassung vom 07.02.2025) sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (in der Fassung vom 27.01.2025) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Als Inhalt der Satzung gilt der Satzungstext der Sitzungsvorlage bzw. der Bebauungsplan mit Begründung und allen o. g. Anlagen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, welche Hinweise und Einwände vorgebracht haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.



Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan, nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen und dem Landratsamt Ansbach gemäß § 10 Abs. 2 BauGB anzuzeigen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2025

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 4 Baugesuche

TOP 4.1 Hopfengarten, Hopfengarten 5, Neubau eines Flachdach-Anbaus und einer Terrassenüberdachung

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau eines Flachdach-Anbaus und einer Terrassenüberdachung.

Bauort: Hopfengarten 5, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 1204, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Mischgebiet

kein Bebauungsplan

Der Bauantrag wurde am 22.01.2025 in der Verwaltung eingereicht und an das Landratsamt weitergeleitet. Das Landratsamt bittet mit Schreiben vom 27.01.2025 um Stellungnahme, ob das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt werden kann. Frist 27.03.2025.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Die Zulässigkeit dieses Bauvorhaben richtet sich nach §34 BauGB.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Bei Bewertung des Bauvorhabens als im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist dieses im Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Beschreibung des Bauvorhaben:

Erstellung eines Flachdach-Anbaus ca. 5,22m x 5,62m zwischen dem bestehenden Wohnhaus und der angrenzenden Scheune mit vorgelagerter Terrassenüberdachung (DN 12°). Auf dem geplanten Flachdach soll eine Dachterrasse mit einer Größe von ca. 28,58 m² erstellt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die bestehende Zufahrt, sowie durch Anschluss an die bestehende Abwasser- und Wasserversorgung.



Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechtes (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben Neubau eines Flachdach-Anbaues und einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Flur Nr. 1204 (Hopfengarten 5), Gemarkung Dürrwangen, zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines Flachdach-Anbaues und einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Flur Nr. 1204 (Hopfengarten 5), Gemarkung Dürrwangen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 5 Abwasseranlage; Einleiten Niederschlagswasser Sportplatzsiedlung, Wasserrechtsverfahren Einleitgenehmigung

Sachverhalt:

Sachstandsbericht:

Vom Markt Dürrwangen ist für die Einleitstelle EIN01 RRB „Sportplatzsiedlung“ in den Mühlbach ein Verlängerungsantrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung (Einleiterlaubnis) für die Einleitung zu stellen.

Durch das IB Miller ist auf Basis des Beschlusses vom 04.03.2022 eine Sanierungsplanung erstellt worden, die der Verwaltung am 13.01.2025 zugegangen ist. Die beigefügte Sanierungsplanung wurde zur Freigabe an das LRA Ansbach weitergeleitet und ist nach dessen Freigabe umzusetzen.

Die Sportplatzsiedlung im Ortsteil Dürrwangen wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird über eine Druckleitung direkt in die Kläranlage Dürrwangen gepumpt. Das Niederschlagswasser (Regenwasser) aus dem Ortsteil Sportplatzsiedlung wird derzeit über das Retentionsfilterbecken RBF „Sportplatzsiedlung“ gedrosselt in den Mühlbach abgegeben. Der Abfluss wurde von 4 Drainagerohren DN150 unter dem Bodenfilter zu einem Schacht abgeleitet, von dem aus über einen Freispiegelkanal DN200 die Einleitung in den Mühlbach erfolgte.

Eine Ortsbegehung am 06.07.2021 ergab, dass der Bodenfilter des RBF „Sportplatzsiedlung“ verlegt ist und eine Versickerung in die Drainagerohre nicht mehr stattfindet. Die Verlegung kann auch mit Spülung der Drainagerohre nicht beseitigt werden. Derzeit erfolgt nach Vollfüllung des Retentionsraumes ein unkontrollierter Abfluss in den Mühlbach über den Schacht. Nach einem Regenereignis entleert sich der Retentionsraum nur noch sehr eingeschränkt.

Aufgrund dieser Sachverhalte kann die Anlage nicht weiter als Retentionsfilterbecken betrieben werden.



In Abstimmung mit dem WWA soll der Bodenfilter außer Betrieb genommen werden und nur der Retentionsraum als Regenrückhaltebecken RRB „Sportplatzsiedlung“ weiter genutzt werden.

Das Retentionsfilterbecken wurde im Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Ansbach vom 29. Mai 2002 für das Einleiten von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen im Ortsteil Sportplatzsiedlung in den Mühlbach gefordert, da noch Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen in die Regenwasserkanäle eingeleitet wurde. Nachdem im Ortsteil Sportplatzsiedlung keine Kleinkläranlagen mehr vorhanden sind, ist der Weiterbetrieb als Retentionsfilterbecken nicht mehr erforderlich.

Die Entwurfsplanung befasst sich nun mit den notwendigen Maßnahmen zum Umbau des Retentionsraumes des Retentionsfilterbeckens zum Regenrückhaltebecken RRB „Sportplatzsiedlung“.

Der Regenwasserabfluss beim Bemessungsregen liegt mit $Q_{r10;1} = 73\text{l/s}$ über dem zulässigen Drosselabfluss. Als Ausgleich für die Abflussdrosselung ist ein ausreichendes Regenrückhaltevolumen nachzuweisen. Die Bemessung nach dem Arbeitsblatt DWA-A117 ergibt für die Einleitstelle ein erforderliches Rückhaltevolumen von 41m^3 . Das bestehende Retentionsfilterbecken mit einem Volumen von ca. 80m^3 soll in ein Regenrückhaltebecken gemäß Planung umgestaltet werden.

Für die geplanten Maßnahmen wurde durch das IB Miller im Rahmen einer Kostenberechnung die Gesamtkosten ermittelt. Diese betragen ca. 46.600,00 € brutto.

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler möchte von Bauhofleiter Lehr wissen ob dies durch den Bauhof in Eigenregie gemacht werden könnte. Bauhofleiter Lehr erwidert, dass er das aktuell nicht beurteilen kann. 1 BGM Konsolke erklärt, dass momentan interne Abstimmungen stattfinden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Überwuchs aus Privatgrundstücken in den öffentlichen Raum

Sachverhalt:

Immer wieder kommt es zu Beschwerden über in den öffentlichen Verkehrsraum oder das Nachbargrundstück hineinragende Pflanzen. Bei letzterem handelt es sich im Regelfall um eine rein privatrechtliche Angelegenheit, bei der die Gemeinde allenfalls vermittelnd unterstützen und die rechtlichen Grundlagen erläutern kann. Sofern jedoch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gestört sind, weil öffentlicher Verkehrsraum betroffen ist, schreitet die Gemeinde als Sicherheits- und Ordnungsbehörde ein.

Grundsätzlich haben Bäume, Sträucher und Hecken einen Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten, sofern sie höher als 2 m sind, jedoch mind. 2 m, Art. 47 I AGBGB. Gem. Art. 29 BayStrWG dürfen Bäume und Sträucher auch nicht so gepflanzt werden, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen; dies umfasst auch das Hineinwachsen lassen von Anpflanzungen in den Lichtraum der Straße, soweit dadurch die Wirkung einer Beeinträchtigung eintritt. Beseitigungspflichtig ist der Eigentümer, auch wenn er die Anpflan-



zung nicht selbst vorgenommen hat. Eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung durch Heranrücken angrenzender Bepflanzung kann im Bereich eines Gehweges i.d.R. bei einem Unterschreiten des Lichtraumprofils 2,50 m angenommen werden.

Die Möglichkeit, diesen Sachverhalt in einer bußgeldbewährten Satzung zu normieren, existiert derzeit jedoch mangels Rechtsgrundlage hierfür nicht. Dies wurde auch durch die Rechtsaufsicht und den Bayerischen Gemeindetag bestätigt. Eine trotzdem erlassene Satzung wäre rechtswidrig und nichtig.

Es wird daher empfohlen, wie bisher, entsprechende Eigentümer anzusprechen bzw. bei Bedarf schriftlich unter Fristsetzung zur Beseitigung des Zustandes aufzufordern. Sollte dies nicht fruchten, ist es möglich, dies kostenpflichtig mittels Bescheides anzuordnen und ggfs. ein Ordnungsgeld zu verhängen. Führt auch dies nicht zum Erfolg kann die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

Außerdem soll im Amtsblatt darauf hingewiesen werden.

Dies entspricht auch dem allgemein üblichen Vorgehen anderer bayerischer Gemeinden.

Diskussion im MGR:

MGRin Folberth fragt nach, ob die Gemeinde einen nicht erfolgten Rückschnitt dennoch sanktionieren kann. Dies wird durch GL Helmreich bejaht.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Musikschule DKB-FEU-HERR-WTR e.V.; Erhöhung der Jahreswochenstunden für den Markt Dürrwangen

Sachverhalt:

Am 31.03.2023 hat der Marktgemeinderat den Beitritt des Marktes Dürrwangen bei der Musikschule Dinkelsbühl-Feuchtwangen-Herrieden-Wassertrüdingen e.V. zum 01.09.2023 mit einer vertraglich festgesetzten Höchstgrenze von 10 Jahreswochenstunden beschlossen.

Mit dem geschätzten Umlagebetrag pro Jahreswochenstunde (ca. 1.100,00 €) und den max. 10 Jahreswochenstunden, wurden für den Markt Dürrwangen ca. 11.000,00 € pro Jahr prognostiziert. Mit Mail vom 07.03.2024 wurde für 2023 ein Betrag von 3.361,55 € (v. 01.09. bis 31.12.2023) errechnet. Für das Haushaltsjahr 2024 der Musikschule wurde für den Markt Dürrwangen ein Planbetrag i.H.v. 11.254,98 € mitgeteilt. Das Jahr 2024 ist noch nicht endgültig abgerechnet.

Das Musikschulangebot in Dürrwangen ist von Beginn an sehr gut angekommen. In der Zwischenzeit wurde sogar neben der Bläserklasse und der Musik+ Klasse als Vorbereitung an der Grundschule Dürrwangen eine Blockflötenklasse für die Zweitklässler eingeführt. Außerdem sind im Kindergarten ab dem Schuljahr 2024/25 zwei MFE-Gruppen entstanden (musikalische Früherziehung).

Lt. Musikschulleiterin Ulrike Nüßlein werde an der Grundschule die Bläserklasse weiter ausgebaut werden. Das Deputat liege momentan bei 11,5 Stunden pro Woche und müsse auf



15 Stunden nach oben ausgebaut werden. Dies erzeuge laut Haushaltsplan der Musikschule aus 2024 für das Haushaltsjahr 2025 Mehrkosten von ca. 5.500,00 € für den Markt Dürrwangen.

Bürgermeister Jürgen Konsolke bittet den Marktgemeinderat um Zustimmung zur Erhöhung der Jahreswochenstunden von 10 auf 15 mit der damit verbundenen Erhöhung des Gesamtzuschusses von rd. 11.000,00 € auf rd. 17.000,00 €.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter erinnert an den Satz von 1. BGM aus dem Protokoll der Sitzung des MGR vom Januar 2025 sowie aus dem Artikel in der FLZ, dass freiwillige Leistungen überdacht werden müssen. In den Augen von MGR Reuter handelt es sich hierbei um freiwillige Leistungen. Eventuell gäbe es auch andere Möglichkeiten der Finanzierung, wie z.B. durch die Eltern, Kiga oder Schule. Lt. 1. BGM Konsolke werden Elternbeiträge erhoben. Außerdem fragt MGR Reuter nach, was künftig nicht mehr unterstützt werden soll. Hier müssen alle freiwilligen Leistungen der Kommune überprüft werden, so 1. BGM Konsolke. Beispielsweise liegen Anträge von verschiedenen Vereinen vor die jährliche Unterstützung zu erhöhen. Dies muss überdacht werden. Aber gerade bei der musikalischen Früherziehung von Kindern sollte nicht gespart werden. MGR Kriegler stimmt MGR Reuter zu. Für ihn ist die musikalische Früherziehung eine wichtige Komponente. Allerdings stellt sich auch die Frage, ob es zu weiteren Erhöhungen kommen könnte. Eventuell wäre eine Deckelung sinnvoll. Ebenso würde ihn interessieren, wie andere Kommunen zu der Erhöhung stehen. MGR Reuter sieht musikalische Früherziehung nicht als Aufgabe der Kommune. Vor allem nicht, wenn man es sich nicht mehr leisten kann. Im Gegenzug erachtet er es als unglücklich, Vereinen im Ort, die alles ehrenamtlich machen, Zuschüsse nicht zu erhöhen gegebenenfalls sogar zu kürzen. 1. BGM Konsolke erwidert, dass er die Erhöhung der Jahreswochenstunden für sich abgewogen hat und zu dem Schluss gekommen ist dieser zuzustimmen. MGRin Folberth möchte hier nicht anfangen zu sparen. Allerdings fände sie eine Deckelung der Kosten gut. Außerdem war nie die Rede davon Zuschüsse für Vereine zu streichen, nur davon, Erhöhungen zu überdenken.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erhöhung der Jahreswochenstunden bei der Musikschule DKB-FEU-HERR-WTR e.V. von 10 auf 15 mit der damit verbundenen Erhöhung des Gesamtzuschusses von rd. 11.000,00 € auf rd. 17.000,00 € zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 3 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 8 Jochen Reuter; Antrag 17 lt. Schreiben vom 08.04.2024

Sachverhalt:

Antrag 17:

„Ich beantrage, dass größere Vorträge von Mitarbeitern externer Firmen (Planungsbüros, ...) oder sonstigen Beratern nicht mehr im Rahmen der „regelmäßigen“ Monats-Sitzungen stattfinden, sondern separate Sitzungen für solche Veranstaltungen abgehalten werden.“

Anmerkungen von Bgm. Konsolke und der Verwaltung:

- Es wird vermutet, dass der Antrag auf die Sitzungslänge abzielt. Es besteht absolutes Verständnis, dass die Aufnahmekapazität aller Beteiligten begrenzt ist.



- Grundsätzlich gilt immer die Intention, die Länge der Sitzungen nicht zu sehr ausufern zu lassen. Hier appelliert Bgm. Konsolke an die Sitzungsdisziplin aller Mitglieder des Marktgemeinderats.
- Mit dem Ziel, Projekte zügig voranzubringen, sollten jedoch spätere Sitzungstermine vermieden werden.
- Es bestehen auch terminliche Abhängigkeiten der externen Referenten.
- Es ist nicht immer vollumfänglich absehbar, wie lange der entsprechende TOP dauert.
- Natürlich soll bei erkennbaren großen Tagesordnungspunkten (mit oder ohne externen Referenten) eine separate Sitzung anberaumt werden (s. Sitzung mit Herrn Endress vom IB Miller vom 06.05.2024; 19.30h bis 22.07h).
- Es wird darum gebeten, von einem Pauschalbeschluss wie im Antrag formuliert, abzusehen, damit die nötige Flexibilität bei den Sitzungsladungen erhalten bzw. gewahrt bleibt. Nichtsdestotrotz muss der Antrag positiv formuliert werden.

Diskussion im MGR:

MGRin Folberth ist grundsätzlich für den Antrag von MGR Reuter. Sie kann die Argumente dagegen aber auch verstehen. Sie bittet aber darum im Einzelfall immer zu überdenken, ob eine separate Sitzung nicht sinnvoll wäre. MGR Huber ist der Meinung, dass man manche Punkte durch eine vorherige Ausschusssitzung kürzen könnte. 1. BGM Konsolke stimmt dem zu, aber auch Ausschusssitzungen bedeuten viel Vor- und Nachbereitung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag Nr. 17 wie o.a. zu.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 6 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 9 Betriebsprüfung der Marktgemeinde durch die Deutsche Rentenversicherung

Sachverhalt:

Am 16. Januar 2025 fand die Betriebsprüfung der Marktgemeinde Dürrwangen durch die Deutsche Rentenversicherung gem. § 28p SGB IV für die Jahre 2020 bzw. 2021 mit 2024 statt.

Geprüft wurden dabei unter anderem die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen zur Sozialversicherung sowie des unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes und dessen Zuordnung anhand der Lohnkonten, Beitragsabrechnungen und Personalunterlagen. Ein besonderes Augenmerk wurde diesmal auf das Sitzungsgeld, die Vergütung der Feuerwehrkommandanten und die Abwicklung des E-Bike-Leasings gelegt.

Beanstandungen oder Feststellungen im Prüfzeitraum gab es dabei nicht.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 10 Stadt Feuchtwangen, 5. Änderung und Erweiterung B-Plan "Industriegebiet West" sowie 27. FNP-Änderung

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 17.08.2022 die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriegebiet West“ sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Vorentwürfe gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wurden die Planteile, die Festsetzungen, die Begründungen (jeweils Stand 11.12.2024), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die schalltechnische und hydraulische Untersuchung zu oben genannten Bauleitplanungen übermittelt, verbunden mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens **20. Februar 2025**.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom 20.01.2025 bis einschließlich 20.02.2025 während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen statt. Zusätzlich werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum im Internet auf der Homepage der Stadt Feuchtwangen (www.feuchtwangen.de) unter dem Reiter „leben-wohnen/bauen-wohnen/Öffentlichkeitsbeteiligung Bauleitplanung/laufende Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht.

Anlass der Planung sind die konkreten Erweiterungsabsichten des Vorhabenträgers in direktem Anschluss an das bestehende Firmengelände. Geplant sind Lagerflächen mit Lagerboxen, sowie ein Bürogebäude und eine Halle. Es handelt sich um eine verkehrlich erschlossene Fläche in direktem Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsgelände.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf die gemeindliche Versorgung, sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme keine Einwendungen für die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriegebiet West“ sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur 5. Änderung und Erweiterung B-Plan „Industriegebiet West“ sowie 27. FNP-Änderung der Stadt Feuchtwangen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 11 Bekanntgaben

TOP 11.1 Haushalt 2025 und mittelfristige Haushaltsplanung 2026-2028

Die Planungen gehen weiter. Aktuell werden Gespräche über mögliche Förderprogramme geführt, u.a. hat am 07.02.2025 ein Gespräch beim IB Härtfelder in Bad Windheim betreffend



Förderung nach Kommunalrichtlinie und RZWas stattgefunden. Die Förderungen müssen Teil einer strategischen Projektplanung sein, so 1. BGM Konsolke. Bei der Bürgermeisterdienstbesprechung am 06.02.2025 war die kommunale Finanzsituation ein Thema.

TOP 11.2 Bauantrag Neubau Maschinenhalle und Überdachung Hackschnitzellager in Halsbach

In der Sitzung vom 15.10.2024 wurde das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauantrag zum zweiten Mal abgelehnt. Allerdings traf am 14.01.2025 die bauaufsichtliche Genehmigung des LRA ein.

TOP 11.3 Anregiomed

1. BGM Konsolke informiert über den aktuellen Stand betreffend die Schließung der Krankenhäuser in Dinkelsbühl und Rothenburg. 3. BGM Fuchs und er hatten am 28.01.2025 eine Videokonferenz mit MdL Schnotz, um diese Thematik zu besprechen.

Außerdem weist 1. BGM Konsolke auf die Mahnwache, die am 09.02.25 um 15 Uhr in Dinkelsbühl stattfindet hin. Mit einer endgültigen Entscheidung ist aller Voraussicht nach noch im Februar zu rechnen.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter erinnert daran, dass 1. BGM Konsolke bereits vor einem Jahr nachgefragt hatte, woher das Defizit käme. 1. BGM Konsolke erwidert, dass ihm ja hier die Auskunft verweigert wurde. Für MGR Reuter wäre es interessant zu wissen, ob das Krankenhaus in Ansbach, nach einer Schließung der Krankenhäuser in Dinkelsbühl und Rothenburg, überhaupt in der Lage ist die Patientenversorgung zu gewährleisten. Es sollte hier eine gewisse Transparenz vorhanden sein.

TOP 11.4 Demokratie-Kampagne der Region Hesselberg zur Kommunalwahl 2026

1. BGM Konsolke informiert über die Kampagne der Region Hesselberg zu Kommunalwahl 2026. Ziel ist es die Kommunen bei der Akquise von Kandidatinnen und Kandidaten für die Ratsgremien zu unterstützen.

TOP 11.5 Termine

13.03.2025 1. Unternehmerstammtisch im Gasthof zum Hirschen

Bürgerversammlungen:

11.03.2025	Hopfengarten/Flinsberg/Neuses	19:30 Uhr	Feuerwehrhaus Flinsberg
21.03.2025	Sulzach	19:30 Uhr	Haisla Sulzach
27.03.2025	Haslach	19:30 Uhr	Schützenhaus Haslach
02.04.2025	Halsbach	19:30 Uhr	Gemeinschaftshaus Halsbach
10.04.2025	Dürrwangen	19:30 Uhr	Gasthof zum Hirschen

23.02.2025 Bundestagswahl



07.03.2025 Sitzung MGR 18:30 Uhr Alte Turnhalle

TOP 12 Sonstiges

TOP 12.1 Kreistag; Kürzung Schlüsselzuweisungen durch den Freistaat

MGR Reuter fragt nach, was im Kreistag zur Kürzung der Schlüsselzuweisungen durch den Freistaat besprochen wird. Wird hier in irgendeiner Art und Weise dagegen vorgegangen? 1. BGM Konsolke erklärt, dass hier das wichtigste Gremium der bayerische Gemeindetag ist. Hier wurde das bereits thematisiert.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke